

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 702.70	Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben	SR 7.12	Stand: 11/2015
---------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------	------------	-------------------

## **SATZUNG ÜBER DIE ENTSORGUNG VON KLEINKLÄRANLAGEN UND GESCHLOSSENEN GRUBEN**

vom 24.10.2000, zuletzt geändert am 19.11.2015

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Anschluss und Benutzung
- § 3 Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben
- § 4 Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben
- § 5 Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte
- § 6 Haftung

#### **II. Gebühren**

- § 7 Gebührenmaßstab
- § 8 Gebührenschuldner
- § 9 Gebührenhöhe
- § 10 Entstehung, Fälligkeit

#### **III. Ordnungswidrigkeiten**

- § 11 Ordnungswidrigkeiten

#### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 12 Inkrafttreten

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 702.70	Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben	SR 7.12	Stand: 11/2015
------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------	------------	-------------------

## **SATZUNG ÜBER DIE ENTSORGUNG VON KLEINKLÄRANLAGEN UND GESCHLOSSENEN GRUBEN VOM 24.10.2000**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 01.01.1999 (GBl. S. 1), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578) und §§ 2, 5 a Abs. 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 28.05.1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen am 24.10.2000 folgende Satzung erlassen:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Reutlingen betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder den von ihr beauftragten Dritten im Sinne von § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

#### **§ 2 Anschluss und Benutzung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte. § 46 Abs. 2 Wassergesetz bleibt unberührt.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 702.70	Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben	SR 7.12	Stand: 11/2015
------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------	------------	-------------------

- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

### **§ 3**

#### **Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben**

- (1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Vom Betreiber ist eine ständige Funktionskontrolle (Eigenkontrolle) seiner Abwasseranlagen durchzuführen.

Der bauliche Zustand der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wird von der Stadt im Zuge der Entleerung überprüft. Mängel sind innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.

- (2) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,
- die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
  - die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über
1. die Ausschlüsse in § 6 Abs. 1 bis 4 Abwassersatzung für Einleitungen in die Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben,
  2. den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gemäß § 17 Abs. 1 Abwassersatzung auf angeschlossenen Grundstücken,
  3. den Anschluss von Zerkleinerungsgeräten für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspendern mit Spülvorrichtung an Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 17 Abs. 3 Abwassersatzung

entsprechend.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 702.70	Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben	SR 7.12	Stand: 11/2015
------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------	------------	-------------------

- (4) Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer.

#### **§ 4**

#### **Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben**

- (1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Stadt für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.
- (2) Die Stadt kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auch zwischen den nach Abs. 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Abs. 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

#### **§ 5**

#### **Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt binnen eines Monats anzuzeigen
- die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbehandlung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
  - den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.

Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Stadt vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den etwaigen Bedarf für eine Entleerung rechtzeitig vor dem für die nächste Entleerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren
- zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden;
  - zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 4 Abs. 1 und 2.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 702.70	Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben	SR 7.12	Stand: 11/2015
------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------	------------	-------------------

- (4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## **II. Gebühren**

### **§ 7 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs gemessene Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.

### **§ 8 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Abtransports des Abfuhrgutes Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 702.70	Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben	SR 7.12	Stand: 11/2015
------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------	------------	-------------------

## § 9 Gebührenhöhe

Für die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Bei Kleinkläranlagen beträgt die

- |                                             |            |
|---------------------------------------------|------------|
| - Abfuhrgebühr für jeden Kubikmeter Schlamm | 38,90 Euro |
| - Klärggebühr für jeden Kubikmeter Schlamm  | 29,35 Euro |
| - Gesamtgebühr                              | 68,25 Euro |

Bei geschlossenen Gruben beträgt die

- |                                                    |            |
|----------------------------------------------------|------------|
| - Abfuhrgebühr für jeden Kubikmeter Entleerungsgut | 35,27 Euro |
| - Klärggebühr für jeden Kubikmeter Entleerungsgut  | 2,93 Euro  |
| - Gesamtgebühr                                     | 38,20 Euro |

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

## § 10 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

### III. Ordnungswidrigkeiten

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Stadt überlässt;
  2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt;

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 702.70	Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben	SR 7.12	Stand: 11/2015
------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------	------------	-------------------

3. entgegen § 3 Abs. 2 Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  4. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 i. V. mit § 6 Abs. 1 bis 4 Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
  5. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 i. V. mit § 17 Abs. 1 Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;
  6. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 3 i. V. mit § 17 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
  7. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  8. entgegen § 5 Abs. 3 den Beauftragten der Stadt nicht ungehinderten Zutritt gewährt.
- (2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 702.70	Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben	SR 7.12	Stand: 11/2015
------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------	------------	-------------------

### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Reutlingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn die Oberbürgermeisterin dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!

Reutlingen, 25.10.2000  
Bürgermeisteramt

gez.

i. V.  
Ulrike Hotz  
Bürgermeisterin

	vom	Anzeige an das Regierungspräsidium gem. § 4 III GO	öffentliche Bekanntmachung im Reutlinger Amtsblatt vom	Nr.	Inkraft- treten
Satzung	24.10.2000	28.11.2000	10.11.2000	Nr. 45	01.01.2001
Änderung	15.12.2009	21.12.2009	18.12.2009	Nr. 50	01.01.2010
Änderung	19.11.2015	11.01.2016	11.12.2015	Nr. 49	01.01.2016